

# Einkaufbedingungen der KURT BALS GmbH (KURT BALS), Dürrholz – Daufenbach



## I. Allgemeines

1. Für die Rechtsbeziehung mit dem Lieferanten gelten ausschließlich die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von KURT BALS, soweit KURT BALS nicht schriftlich Abweichungen oder Bedingungen des Lieferanten anerkennt.
2. Sie gelten auch dann, wenn KURT BALS in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt.
3. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen KURT BALS und dem Lieferanten, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese Bedingungen bedarf.
4. Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

## II. Bedingungen, Auftragsannahme, Vergütung

1. Angebote des Lieferanten sind schriftlich einzureichen und für KURT BALS auf Abweichungen von ihrer Anfrage ausdrücklich hin. Angebote an KURT BALS müssen alle relevanten Angaben, die für eine technische und preisliche Beurteilung notwendig sind, enthalten.
2. Lieferverträge (Bestellungen und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; telefonische oder mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von KURT BALS.
3. Wird die Bestellung oder der Lieferabruf nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang beim Lieferanten von diesem schriftliche bestätigt, ist KURT BALS zum Widerruf der Bestellung berechtigt, ohne dass der Lieferant irgendwelche Ansprüche herleiten kann.
4. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarungen schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, Verpackung, Versicherung, Mehrwertsteuer sowie aller Zölle und Steuern ein. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Die Wahl des Zahlungsmittels bleibt KURT BALS überlassen. Rechnungen sind unter Angabe von Bestell-Nummer, Artikel-Nummer und Positions-Nummer einzureichen.
5. Zahlungen von KURT BALS bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
6. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche zollrechtlichen Bestimmungen von ihm beachtet und ordnungsgemäß erfüllt wurden. Insbesondere garantiert er, dass sämtliche Präferenznachweise und Ursprungserzeugnisse sowie Lieferantenerklärungen ordnungsgemäß ausgestellt wurden. Der Lieferant stellt KURT BALS von jeglichen Regressansprüchen werden der Verletzung der vorstehenden Pflichten frei.
7. Der Lieferant ist nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von KURT BALS berechtigt, Forderungen gegen KURT BALS abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
8. Der Eintritt eines Zahlungsverzuges ohne Mahnung ist ausgeschlossen.

## III. Leistungsinhalt, Ausführungen, Änderungen

1. Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der jeweiligen Einzelbestellung, Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und alle anderen bei der Leistungserbringung anfallenden Ergebnisse sind Teil der Auftragsleistung. Die Leistungsergebnisse werden ggf. mittels Lastenheft, Leistungsbeschreibung, Terminplan und anderer Anlagen näher beschrieben. Im Auftrag benannte Anlagen sind Bestandteil desselben.
2. Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände sowie die von KURT BALS beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. Er steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln und die Werksnormen von KURT BALS einhalten. Der Lieferant hat KURT BALS über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Liefergegenstände aufzuklären.
3. KURT BALS kann im Rahmen der Zumutbarkeit vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet KURT BALS nach billigem Ermessen.
4. Der Lieferant stellt sicher, dass er KURT BALS auch für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann.
5. Teilleistungen sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, nicht gestattet. KURT BALS ist insoweit zur Stornierung des Restmenge berechtigt.

6. Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Ziffer 4 genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist KURT BALS die Gelegenheit zu einer letzten Bestellung gegeben.

## IV. Leistungsfristen

1. Die in der Bestellung angegebenen Termine und Fristen sind verbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit Bestelldatum. Vorablieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von KURT BALS zulässig. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfristen ist der Eingang der Ware bei KURT BALS bzw. die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Ist nicht „frei Haus“ oder „frei Verwendungsstelle“ vereinbart, hat der Lieferant die Leistung unter Beachtung der üblichen Zeit für Transport oder Übersendung bereitzustellen.
2. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, so hat er KURT BALS dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Die gesetzlichen Rechte von KURT BALS werden hiervon nicht berührt.
3. Umstände höherer Gewalt entlasten den Lieferanten nur, wenn er KURT BALS diese unmittelbar nach Kenntnis, unter Angabe der genauen Umstände und voraussichtlicher Dauer der Fristüberschreitung, schriftlich mitgeteilt und keine angemessene Möglichkeit der Ersatzbeschaffung durch den Lieferanten besteht.
4. Hält der Lieferant den Liefertermin aus einem vom ihm zu vertretenden Umstand nicht ein, so ist KURT BALS unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen nach eigener Wahl berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Hält der Lieferant den vereinbarten Liefertermin nicht ein, ist KURT BALS außerdem berechtigt, 0,5 %, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes als Vertragsstrafe zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt hiervon unberührt. Die Verzugsstrafe ist dabei auf einen tatsächlich eingetretenen oder geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen. Das Recht, die Zahlung der vereinbarten Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Vertragsstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wird.

## V. Beistellungen

1. Beistellungen bleiben Eigentum von KURT BALS und sind vom Lieferanten unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für den betreffenden Einzelauftrag zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der Lieferant Ersatz zu leisten. Der Lieferant ist verpflichtet, die KURT BALS gehörenden Beistellungen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Dieser Abschnitt V gilt auch für die berechnete Überlassung von auftragsgebundenem Material. Auf Verlangen von KURT BALS wird der Lieferant alle vertraulichen Unterlagen und Gegenstände an KURT BALS aushändigen. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.
2. Verarbeitungen oder Umbildungen von beigestelltem Material durch den Lieferanten werden für KURT BALS vorgenommen. Wird das beigestellte Material mit anderen, KURT BALS nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, untrennbar vermischt oder umgebildet, so erwirbt KURT BALS da Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Umbildung. Der Lieferant verwahrt die neue oder vermischte oder umgebildete Sache für KURT BALS mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
3. Beigestellte Materialien dürfen ausschließlich für die Herstellung der durch KURT BALS veredelten und bearbeiteten Waren verwendet werden und dürfen ohne schriftliche Genehmigung von KURT BALS nicht an Dritte weitergegeben werden, im Rahmen von Aufträgen Dritter verwendet, veräußert, verpfändet oder in ähnlicher Weise zugänglich gemacht oder verwendet werden.

## VI. Untervergabe

Die Untervergabe von Aufträgen an Dritte ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch KURT BALS zulässig.

## VII. Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und gegen unbefugte Einsichtnahme, Verwendung oder Verlust zu sichern. Von KURT BALS überlassene oder auf Kosten von KURT BALS gefertigte Zeichnungen, Muster, Vorlagen oder ähnliche Unterlagen, sowie Gegenstände verbleiben im Eigentum von KURT BALS und dürfen ohne schriftliche Genehmigung durch KURT BALS Dritten nicht zugänglich gemacht oder überlassen werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zugelassen. Die dem Lieferanten überlassenen Unterlagen und Gegenstände sind nach Fertigstellung von Arbeiten und Beachtung der Geheimhaltungsvorschrift unaufgefordert an

KURT BALS zurückzugeben oder in Absprache mit KURT BALS sicher zu vernichten. Der Lieferant wird keine Duplikate, Kopien etc. zurückbehalten oder aufbewahren, es sei denn, er ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Archivierung verpflichtet. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann KURT BALS die Herausgabe verlangen, sobald der Lieferant seine Pflichten verletzt.

2. Der Lieferant stellt sicher, dass alle Personen, die im Rahmen der Liefer- und Geschäftsbeziehung mit der Vertragserfüllung betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten.
3. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Subunternehmer des Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, soweit dies nicht schon geschehen ist. Er wird darüber hinaus alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass Dritte Zugriff auf die Arbeitsergebnisse oder die von KURT BALS erlangten Informationen nehmen.
4. Sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart, besteht die Geheimhaltungspflicht 5 Jahre nach Lieferung und Leistung fort. Handelt es sich bei der geheimhaltungsbedürftigen Information um ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis von KURT BALS, gilt die Geheimhaltungspflicht zeitlich unbegrenzt.
5. Der Lieferant darf bei der Abgabe von Referenzen oder bei sonstigen Veröffentlichungen die Firma oder Warenzeichen von KURT BALS nur nennen, wenn diese ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

#### **VIII. Sachmängelhaftung**

1. Wird die Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche nicht gesondert vereinbart, leistet der Lieferant Gewähr dafür, dass seine Auftragsleistung vorbehaltlich längerer gesetzlicher Gewährleistungsfristen während eines Zeitraums von 36 Monaten, ab Abnahme der Gesamtleistung durch KURT BALS oder den Endkunden, in jedem Fall aber nicht länger als 48 Monate ab Übergabe der Gesamtleistung an KURT BALS, fehlerfrei bleibt. Die Verjährungsdauer der Sachmängelrüge gilt unabhängig von der betrieblichen Einsatzdauer.
2. Fehler sind von KURT BALS, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, unverzüglich anzuzeigen. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Mängelrüge unterbricht die Verjährungsdauer der Sachmängelansprüche hinsichtlich des mangelhaften Lieferteils bis zur vollständigen Beseitigung des Mangels.
3. Der Lieferant haftet auch dann im Rahmen seiner Mängelhaftung, wenn er nicht selbst Hersteller des Liefergegenstandes oder Teilen desselben ist.
4. KURT BALS kann nach eigener Wahl die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche geltend machen, Ersatzlieferung oder Nachbesserung verlangen. Im Fall der Ersatzlieferung oder Nachbesserung ist der Lieferant verpflichtet, die Mängel unverzüglich frei Bestimmungsort auf seine Kosten zu beseitigen oder Leistung neu zu erbringen. Er hat alle im Zusammenhang mit der Nachbesserung oder dem Ersatz anfallenden Kosten einschließlich erforderlicher Fahrt- und Reisekosten zu tragen.
5. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefahr im Verzug oder in den Fällen, in denen eine Leistungsverpflichtung seitens KURT BALS eine sofortige Nachbesserung erfordern, kann KURT BALS selbst oder durch Dritte, ohne Fristsetzung, die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten durchführen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant nach Eintritt des Verzuges geliefert hat.
6. Für ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu.
7. Weisen mehr als 10 % der Ware einer Lieferung Mängel auf, ist KURT BALS berechtigt, die ganze Lieferung ohne Prüfung der übrigen Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen.
8. Annahme und Bezahlung durch KURT BALS bedeuten nicht, dass KURT BALS die Ware als mängelfrei anerkennt.
9. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Ansprüche.

#### **IX. Schutzrechte und Haftung für Rechtsmängel**

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Gegenstände oder Leistungen in- oder ausländische Schutzrechte nicht verletzen und frei von sonstigen Rechten Dritter sind. Er garantiert die uneingeschränkte urheberrechtliche Erlaubnis ihres Gebrauches und Handels im In- und Ausland.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, KURT BALS und/oder dessen Abnehmer im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung in- und ausländischer gewerblicher Schutzrechte und sonstiger Rechte Dritter freizustellen und alle Kosten zu tragen, die KURT BALS oder seinen Abnehmern in diesem Zusammenhang entstehen. Darüber hinaus hat der Lieferant sämtlichen Schaden zu ersetzen, der KURT BALS und/oder dessen Abnehmer daraus erwächst, dass diese auf die freie Benutzbarkeit der gelieferten Gegenstände oder Leistungen vertraut haben. Der Schaden eines Abnehmers von KURT BALS ist vom Lieferanten nur zu ersetzen, soweit der Abnehmer KURT BALS insoweit in Anspruch nimmt.
3. Der Lieferant haftet nicht, soweit er die gelieferten Gegenstände oder Leistungen ausschließlich nach Zeichnungen und Modellen von KURT BALS hergestellt oder erbracht hat und er nicht wusste oder wissen

musste, dass die Herstellung der Gegenstände oder die Erbringung der Leistung eine Rechtsverletzung im vorgenannten Sinne darstellt.

4. Der Lieferant wird auf Verlangen sämtliche Schutzrechtsanmeldungen nennen, die er im Zusammenhang mit den gelieferten Gegenständen oder Leistungen benutzt. Stellt der Lieferant die Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen fest, so hat er KURT BALS hierüber unaufgefordert und unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Vorbehaltlich längerer gesetzlicher Verjährungsfristen beträgt die Verjährungsfrist für Rechtsmängel 36 Monate ab Gefahrübergang.

#### **X. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz**

Sofern der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, KURT BALS insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Soweit wegen eines solchen Produktschadens Rückrufmaßnahmen geboten sind, ist der Lieferant entsprechend zur Erstattung der dafür erforderlichen Aufwendungen verpflichtet. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. EUR pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Andere Ansprüche von KURT BALS bleiben unberührt.

#### **XI. Sonstige Vereinbarungen**

1. Stellt der Lieferant die Zahlungen ein oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist KURT BALS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit kein Rücktritt erfolgt, kann KURT BALS einen Betrag von mind. 10 % der Vergütung als Sicherheit für die vertraglichen Ansprüche bis zum Ablauf der vertraglichen Verjährungsdauer der Mängelansprüche einbehalten.
2. Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist, soweit vertraglich nicht anders geregelt, der Firmensitz von KURT BALS.
3. Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Firmensitz von KURT BALS. KURT BALS ist jedoch auch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.
4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des Internationalen Privatrechts.
5. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

Kurt Bals GmbH  
Industriestr. 16  
D-56307 Dürrholz – Daufenbach

Stand: Juni 2014